

aus den örtlichen Bereichen an die Räte der Bezirke jeweils bis zum 15. Juni 1989 einzureichen.

§4

Die Überreichung der Ehrenmedaille erfolgt in Veranstaltungen der Parteien, staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, der bewaffneten Organe sowie der wissenschaftlichen, kulturellen und anderen Einrichtungen anlässlich des 40. Jahrestages der Gründung der DDR.

§5

(1) Die Ehrenmedaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Emblem der DDR, auf der Rückseite die Inschrift „Für Verdienste um die Deutsche Demokratische Republik“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit rotem Band bezogenen Spange getragen. In der Mitte der Spange sind die Ziffern 1949—1989 aufgesetzt.

Anordnung

über die Zertifizierung von Erzeugnissen
im Rahmen des Systems der Qualitätsbewertung und
Zertifizierung für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse
im RGW (SEPROSEV)

vom 6. Oktober 1988

Zur weiteren Vertiefung und Vervollkommenheit der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW wird auf der Grundlage der Konvention vom 14. Oktober 1987 über das System der Qualitätsbewertung und Zertifizierung für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse (GBL II 1988 Nr. 5 S. 97) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben bei der Zertifizierung von Erzeugnissen, die sich aus der Konvention über das System der Qualitätsbewertung und Zertifizierung für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse ergeben.

(2) Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe,
- volkseigene Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und wirtschaftsleitende Organe des Handels (nachfolgend Kombinate und Betriebe genannt).

(3) Diese Anordnung berührt nicht die Aufgaben und Verantwortung der staatlichen Organe, Überwachungs- und Kontrollorgane, Kombinate und Betriebe, die sich aus anderen Rechtsvorschriften und internationalen Vereinbarungen ergeben.

(4) Beim Abschluß und bei der Realisierung anderer internationaler Zertifizierungsabkommen und zweiseitiger Vereinbarungen zur Zertifizierung sind die im § 2 dieser Anordnung festgelegten Grundsätze zu berücksichtigen.¹

§ 2

Grundsätze

(1) Für die Zertifizierung durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) wird bestätigt, daß das Erzeugnis mit den Forderungen der im Übereinstimmungszertifikat genannten RGW-Standards, anderen internationalen und nationalen Standards sowie anderen norma-

tiv-technischen Dokumenten, die dem fortgeschrittenen wissenschaftlich-technischen Weltstand entsprechen und zwischen den Teilnehmerländern der Konvention vereinbart wurden, übereinstimmt.

(2) Die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Zertifizierung von Erzeugnissen umfaßt:

- die Erarbeitung und Überarbeitung des Verzeichnisses für Erzeugnisse, die der Zertifizierung unterliegen,
- die Erarbeitung und Bestätigung von normativ-technischen Dokumenten, auf deren Grundlage die Zertifizierung der Erzeugnisse erfolgt,
- die Akkreditierung der Prüflabors¹ durch das ASMW,
- die Prüfung der zu zertifizierenden Erzeugnisse in akkreditierten Prüflabors,
- den Nachweis der Qualitätsfähigkeit^{2 3 4} durch die Herstellerbetriebe als Voraussetzung für die Bestätigung der Qualitätsfähigkeit dieser Betriebe durch das ASMW,
- die Erteilung von Übereinstimmungszertifikaten durch das ASMW auf der Grundlage von Zertifizierungsprüfungen, die Typprüfungen von Erzeugnismustern oder Prüfungen von Erzeugnispartien oder Prüfungen jedes Einzelerzeugnisses sein können,
- die Kennzeichnung zertifizierter Erzeugnisse,
- die Anerkennung der Übereinstimmungszertifikate für Importerzeugnisse durch das ASMW, bei approbationspflichtigen Erzeugnissen als eine Voraussetzung für die Approbation.

(3) Die Zertifizierung wird insbesondere für Erzeugnisse durchgeführt, die große volkswirtschaftliche Bedeutung haben bzw. bei deren Anwendung Gefahr für Leben und Gesundheit der Menschen, für Sachwerte oder die Umwelt bestehen kann.

- Aufgaben der zentralen staatlichen Organe
im Rahmen der Zertifizierung von Erzeugnissen

§3

Grundsätzliche Aufgaben

(1) Die zentralen staatlichen Organe sichern, daß die Aufgaben, die sich aus der Zertifizierung der Erzeugnisse ergeben, in den Prozeß der Leitung und Planung ihres Verantwortungsbereiches einbezogen werden.

(2) Die zentralen staatlichen Organe sind verpflichtet, die Vorbereitung und den Abschluß von internationalen Zertifizierungsabkommen, soweit sie den Geltungsbereich dieser Anordnung berühren, mit dem ASMW abzustimmen.

Aufgaben des ASMW

§4

(1) Das ASMW nimmt im Rahmen des SEPROSEV die Aufgaben als bevollmächtigtes staatliches Organ der DDR im Sinne des Artikels IV der Konvention über das System der Qualitätsbewertung und Zertifizierung für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse wahr.

(2) Das ASMW vertritt die DDR auf dem Gebiet der Zertifizierung in den entsprechenden internationalen Organen und gegenüber den bevollmächtigten staatlichen Organen der Teilnehmerländer der Konvention.

§ 5

(1) Das ASMW koordiniert die Tätigkeit der zentralen staatlichen Organe, Kombinate und Betriebe auf dem Gebiet

¹ 2. Z. gilt die Anordnung vom 6. Oktober 1988 über die Akkreditierung von Prüflabors durch das ASMW für Stand: kstivnu. Meßwesen und Warenprüfung — Akkr d III c r ar. an er d n u rig cciii. / Nr. 22 3. 2U).

² Qualitätsfähigkeit eines Betriebes ist die Fähigkeit eines Betriebes, entsprechend den vorgegebenen Forderungen in stabiler Qualität Erzeugnisse herzustellen und Leistungen zu erbringen.